

Merkblatt

Bildschirmarbeitsplatzbrille

› AUGUST/2025

Grundlegendes

Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille ist im Gegensatz zu Alltags-/Gleitsichtbrillen, speziell auf den Sehbereich am Bildschirmarbeitsplatz ausgerichtet (Entfernung zw. ca. 40 cm und 90 cm) und soll hierbei die Augen entlasten.

Wenn der nicht unwesentliche Teil der Arbeit¹ an Bildschirmgeräten erfolgt, haben Arbeitnehmer/innen unter bestimmten Voraussetzungen nach der ArbMedVV (Teil 4 Abs 2 Nummer 1 des Anhangs) Anspruch auf eine Bildschirmarbeitsplatzbrille.² Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen zur Kostenübernahme³ verpflichtet (siehe Dokument „[Bildschirmarbeitsplatzbrille Preisliste](#)“).

Die Bildschirmarbeitsplatzbrille muss von einem Augenarzt⁴ oder Arbeits-/Betriebsmediziner bestätigt oder verordnet werden.⁵ Dies geschieht in der sogenannten „Arbeitsmedizinische Vorsorge Bildschirmarbeit“ (ehemals G 37) und wird entsprechend im Dokument „[Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille](#)“ bestätigt. Mit diesem Dokument wird dann beim Optiker der Wahl die entsprechende Bildschirmarbeitsplatzbrille bestellt. Die Kosten werden gem. Preisliste (Grundausstattung) voll erstattet, Zuzatzkosten (besondere Fassungen, Filter etc.) sind selber zu tragen.⁶ Das Dokument „[Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille](#)“ und die Rechnung des Optikers werden anschließend beim zuständigen Personalsachbearbeiter eingereicht, dort erfolgt dann die Abrechnung.

Zusammenfassung

1. Termin bei Augenarzt oder Betriebsarzt zur „Angebotsvorsorge Bildschirmarbeit“ (ehemals G 37)
→ Bedarf wird im Dokument „[Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille](#)“ attestiert/verordnet
2. Mit Dokument „[Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille](#)“ zum (Vertrags-) Optiker → Achtung nur für die Grundausstattung gibt es die volle Kostenübernahme! → Übersicht der Vertragsoptiker: [Bildschirmarbeitsplatzbrille - Südwestdeutscher Augenoptiker- und Optometristen-Verband](#)
3. Nach Erhalt der Brille mit Rechnung und Dokument „[Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille](#)“ zum zuständigen Personalsachbearbeiter zur Abrechnung → Kostenerstattung erfolgt gem. Preisliste.

¹ Nicht unwesentlich meint in diesem Falle regelmäßig mehr als 50 % der täglichen Arbeitszeit.

² Die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist auf dienstliche Zwecke hin abgestimmt und soll die Alltagsbrille nicht ersetzen. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist Eigentum des Arbeitgebers und kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückfordert werden.

³ NUR die Grundausstattung!

⁴ Erfolgt die Untersuchung bei einem Augenarzt ist das Dokument „[Bestellformular Bildschirmarbeitsplatzbrille](#)“ zum Termin mitzubringen (Download via DDP, Homepage).

⁵ Bitte bringen sie vorhandene Sehhilfen zur Untersuchung mit.

⁶ Durch private Zuzahlung können höherwertige Leistungen (Gläser, Gestell) erworben werden → liegen Leistungen über der Regelversorgung ist vom Optiker darüber eine gesonderte Rechnung zu erstellen welche dann auch privat zu begleichen ist.